

1. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 19 „Friedhofserweiterung Iimmünster“

Begründung

Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Iimmünster, für den Bebauungsplan Nr. 19 „Friedhofserweiterung Iimmünster“

Inhalt

1.	Planungsrechtliche Situation.....	3
2.	Lage und Bestandssituation.....	3
3.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
4.	Verfahren.....	4
5.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
6.	Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung.....	7
7.	Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	8
8.	Verkehrstechnische Erschließung.....	9
9.	Ver- und Entsorgung.....	9
10.	Grünordnung	9
11.	Umweltbelange.....	9
12.	Artenschutzrechtliche Belange.....	10
13.	Denkmalschutz.....	10

1. Planungsrechtliche Situation

Der Gemeinderat Ilimmünster hat in seiner Sitzung vom 04.06.2024 die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilimmünster“ nach § 2 Abs. 1, § 9 BauGB beschlossen.

2. Lage und Bestandssituation

Die Gemeinde Ilimmünster liegt im Süden des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, etwa 5 km südlich der Kreisstadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Die geplante Friedhofserweiterung liegt im Nordwesten des Hauptortes Ilimmünster in westlicher Verlängerung des bestehenden Gemeindefriedhofes.

In südlicher und westlicher Richtung grenzt vorhandene Wohnbebauung an. Nördlich und nordwestlich des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei unmittelbar nördlich des Planungsgebietes die Staatsstraße St 2084 (Scheyerer Straße) von Ilimmünster Richtung Scheyern verläuft.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Präzisierung und Anpassung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der Flächen. Im südlichen Bereich wird eine Teilfläche des Flurstücks 929/4 aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da diese nicht im Besitz der Gemeinde liegt und daher eine Überplanung durch den Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

Im nördlichen Bereich werden die Flächen entlang der Staatsstraße St 2084, die ursprünglich für Sichtdreiecke der Zufahrt zum Friedhof vorgesehen waren, ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Da im Rahmen des Bebauungsplans keine neue Zufahrt zum Friedhof vorgesehen ist, entfällt die Notwendigkeit für diese Sichtdreiecke.

Ziel der Planung ist es, die Flächenaufteilung im Geltungsbereich zu optimieren und die bestehenden Verkehrsflächen und Grünflächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung und den geänderten Anforderungen anzupassen. Die Anzahl der Stellplätze sowie die Baum- und Strauchpflanzungen bleiben unverändert, lediglich die Lage der Stellplätze sowie der Verlauf der Pflanzungen wird angepasst.

4. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedhofserweiterung Ilimmünster“ wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Voraussetzungen des § 13a BauGB

Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB	Planung
a) Maßnahmen der Innenentwicklung, § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB	Östlich des Plangebietes befindet sich der bestehende Friedhof, südlich grenzt ein Wohngebiet welches sich teilweise westlich des Geltungsbereichs erstreckt an. Nördlich des Plangebiets verläuft die Staatsstraße St 2084. Die Fläche der Friedhofserweiterung selbst ist noch unbebaut und stellt somit eine Baulücke dar. → Die Voraussetzung ist erfüllt.
b) Größe Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB beträgt die Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 20.000 m ² :	Der Baulandfläche umfasst insgesamt ca. 5.103,52 m ² und liegt damit deutlich unter der Schwellengröße von 20.000 m ² . → Die Voraussetzung ist erfüllt.
Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht.	Vorhaben nach Anlage 1 UVPG Nr. 18 zum UVPG werden nicht begründet. Eine verpflichtende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht erst ab einer Flächengröße von mehr als 20.000 m ² . Der vorliegende Geltungsbereich umfasst ca. 5.103,52 m ² → Es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. → Die Voraussetzung ist erfüllt.
Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6	Hiermit sind die nach Flora-Fauna-Habitat-Richt-

<p>Nr: 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (NATURA 2000-Gebiete).</p>	<p>linie (FFH-Richtlinie) geschützten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) gemeint (§ 32 BNatSchG).</p> <p>Natura 2000 Gebiete sind durch die Ausweisung des Baugebiets nicht betroffen.</p> <p>Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden durch die Ausweisung des Baugebiets ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Auch Biotope liegen weder im näheren noch im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs.</p> <p>→ Die Voraussetzung ist erfüllt.</p>
---	---

<p>Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.</p>	<p>Für das Plangebiet oder dessen Umfeld sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, aus denen Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (Störfällen) zu beachten sind.</p> <p>→ Die Voraussetzung ist erfüllt.</p>
---	--

Zusammenfassende Bewertung und Folgen

Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor.

Auf Grund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit kann verzichtet werden.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 15.09.1998 wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ilimmünster genehmigt.

Die für die Erweiterung des gemeindlichen Friedhofes zu überplanende Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist demnach nicht notwendig.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Derzeit gültigen Flächennutzungsplan.

6. Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt Ilmünster in der Region 10 Ingolstadt im allgemein ländlichen Raum zwischen dem Mittelzentrum Pfaffenhofen und dem Grundzentrum Reichertshausen.

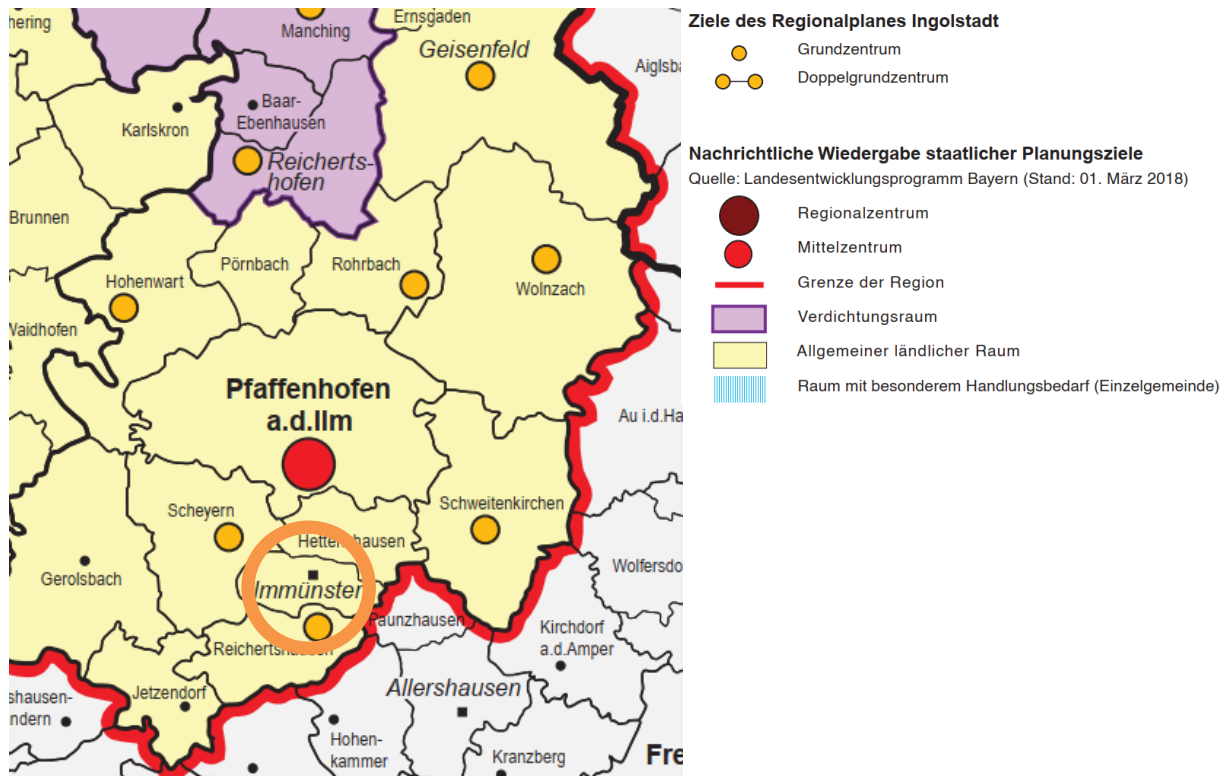


Abbildung 2: Ausschnitt aus Raumstruktur - Regionalplan Ingolstadt (10)

Mit der geplanten Baugebietsausweisung verfolgt die Gemeinde Ilmünster unter anderem folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung (Auszüge aus relevanten Festlegungen, Zielen und Grundsätzen):

1.1.3 Ressourcen schonen

- (G) *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

Bewertung

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird somit eine bereits planerisch vorgesehene Nutzung umgesetzt. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle werden dadurch vermieden.

Die Planung erfolgt zudem in unmittelbarem Anschluss an den bestehenden Friedhof und

nutzt bereits vorgesehene Entwicklungsflächen. Der Grundsatz eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden wird damit berücksichtigt.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Bewertung

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs und schließt unmittelbar an den bestehenden Friedhof an. Die Fläche stellt eine im Flächennutzungsplan bereits vorgesehene Erweiterungsfläche dar und liegt zwischen bestehenden Nutzungen (Wohnbebauung im Süden und Westen sowie Friedhofsflächen im Osten).

Mit der geplanten Friedhofserweiterung wird somit eine innerörtliche Entwicklungsfläche genutzt und eine räumliche Ergänzung des bestehenden Friedhofs vorgenommen. Das Ziel der vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen wird damit umgesetzt.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Bewertung

Im Bebauungsplan werden verschiedene grünordnerische Festsetzungen getroffen, die eine landschaftsverträgliche und naturnahe Gestaltung der Friedhofserweiterung sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere Pflanzgebote sowie Maßnahmen zur Durchgrünung der Fläche. Durch diese Festsetzungen wird der Planbereich als Grünraum entwickelt und gleichzeitig die Funktion des Friedhofs als ruhiger Aufenthalts- und Erholungsort gestärkt. Der Grundsatz des Erhalts und der Entwicklung von Natur und Landschaft wird damit berücksichtigt.

7. Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich um etwa 4.853 m² verkleinert. Diese Verkleinerung erfolgt in zwei Bereichen:

Südlicher Bereich:

Eine Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 926 mit einer Größe von etwa 884 m² wird aus dem

Geltungsbereich herausgenommen. Diese Fläche ist im ursprünglichen Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sowie als Trenngrün zur Abgrenzung zu angrenzenden Nutzungen vorgesehen. Die festgesetzten Baumpflanzungen in diesem Bereich werden auf die verbleibenden Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs verlagert. Da sich durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs auch der Verlauf des Trenngrüns, der öffentlichen Verkehrsfläche und die Anordnung der Stellplätze ändern, wird die innere Aufteilung der Flächen entsprechend angepasst.

Nördlicher Bereich:

Eine Fläche von ca. 3.968 m² wird ebenfalls aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Diese Fläche betrifft die öffentliche Verkehrsfläche der St 2084 und umfasst die Sichtdreiecke für die Zufahrt zum bestehenden Friedhof. Da die Zufahrt zum bestehenden Friedhof nicht Teil des erweiterten Geltungsbereichs ist, sind die Sichtdreiecke an dieser Stelle nicht mehr relevant und daher nicht erforderlich.

8. Verkehrstechnische Erschließung

Die Erschließung der geplanten Friedhofserweiterung erfolgt über die westlich gelegene Weiherstraße. Ebenfalls sind fußläufige Anbindungen an die vorhandenen Wege innerhalb des bestehenden Friedhofs vorgesehen.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der wesentlichen Infrastruktur ist durch den Bestand und den Anschluss an die Weiherstraße sichergestellt.

10. Grünordnung

Die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes werden beibehalten. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches wurde der Trenngrünstreifen verschoben und entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst.

Es wird auf die Ausführungen im ursprünglichen Bebauungsplan verwiesen.

11. Umweltbelange

Auf Grund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Auf den Umweltbericht zum ursprünglichen Bebauungsplan wird verwiesen.

An den Ausgleichsflächen werden keine Änderungen vorgenommen.

12. Artenschutzrechtliche Belange

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch die vorgesehene Planung Eingriffe in artenschutzrechtliche Belange zu erwarten sind. Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht geändert und keine Änderungen des Gebietscharakters begründet. Insofern sind mögliche Eingriffe lediglich auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt. Die aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen zu erfolgende Eingrünung des Plangebietes gewährleistet einen dauerhaften Erhaltungszustand für eine gebietstypisch Flora und Fauna.


13. Denkmalschutz

Für gegebenenfalls zu Tage tretende Bodendenkmäler besteht entsprechend Art. 8 Abs. 1 - 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Fassung vom 31.03.2026

Preihsl und Schwan

Beraten + Planen GmbH
Kreuzbergweg 1 A
93133 Burglengenfeld



.....
Dipl.Ing (FH), Fabian Biersack, M.Sc.

Der Gemeinderat hat am die obige Begründung in der Fassung vom
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Friedhofserweiterung“ in der Fassung vom
..... beschlossen.

Ilimmünster, den

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Georg Ott
Erster Bürgermeister